

Satzung des Frisbeesport-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 19.11.2022



Präambel

Der Frisbeesport-Verband Mecklenburg-Vorpommern wird gegründet, um die Interessen und Aufgaben des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. (DFV) auf Länderebene der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten und im Besonderen den Frisbeesport in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern. Ziele und Aufgaben des DFV sind in dessen Satzung geregelt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Frisbeesport-Verband Mecklenburg-Vorpommern“, abgekürzt FVMV, im Folgenden nur noch Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock und ist dort in das Vereinsregister eingetragen und trägt damit den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Landesverband ist der Zusammenschluss der im Land Mecklenburg-Vorpommern frisbeesporttreibenden Vereine, Abteilungen von Vereinen und Personen. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V), des DFV und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an und ist Mitglied des LSB M-V sowie des DFV.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Landesverband bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Frisbeesports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch die Förderung:
 - (a) eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (b) eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - (c) sportspezifischer sowie übergreifender Sport- und Verbandsveranstaltungen,
 - (d) allgemeiner Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

- (e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie Helfer*innen,
 - (f) von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 - (g) des Ausbaus von Sportstätten.
- (4) Der Landesverband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Er vertritt die Interessen seiner Landesverbands-Mitglieder beim DFV und beim LSB M-V.
- (5) Der Landesverband bekämpft das Doping. Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und die Anti-Doping-Ordnung.
- (6) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person oder Verbandsangehörige*r darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Antidiskriminierungsklausel

Der Landesverband ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Landesverband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, werden aus dem Landesverband ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder Verein und jede Sportabteilung eines Vereins werden, der/die Frisbeesport im Land Mecklenburg-Vorpommern betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar und der gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Gründungsmitglieder sind ab Gründung Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Landesverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, Abteilungen (juristische Personen) und Gründungsmitglieder (natürliche Personen).
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind sogenannte Ehrenmitglieder (natürliche Personen).

- (5) Ordentliche Mitglieder müssen Mitglied im LSB M-V sein.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung ist Einspruch möglich, über den der Landesverbandstag endgültig entscheidet.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Austritt (Kündigung),
 - (b) durch Ausschluss oder,
 - (c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder Auflösung der Mitgliedsabteilung eines Vereins.
 - (d) durch Tod (bei Gründungs- und Ehrenmitgliedern).
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Verbandes. Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge besteht nicht.
- (11) Der Austritt aus dem Landesverband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Er muss der Geschäftsstelle des Landesverbandes durch Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Abweichend von Absatz 9 kann der Austritt zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem eine Frisbeesportabteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, in einen neuen Verein aufgenommen wird oder sich selbstständig gemacht hat.

§ 5 Ausschluss aus dem Landesverband

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - (a) grob gegen die Satzung oder die Ordnungen des Landesverbandes schuldhaft verstößt,
 - (b) der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch das Präsidium nicht nachkommt,
 - (c) sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält und dadurch dem Landesverband oder dem Ansehen des Landesverbandes schadet.
- (2) Außerdem wird ein Mitgliedsverein sofort ausgeschlossen, wenn es die Gemeinnützigkeit verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf Antrag nach Anhörung des Mitgliedes. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf der Frist hat der Verbandsvorstand über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig, über den der Landesverbandstag endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (2) Sie können mit ihren Vertretern an den Landesverbandstagen sowie an anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen, Anträge einbringen, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und so bei der Beschlussfassung mitwirken. Zudem haben Mitglieder das Recht, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Landesverband einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten des Landesverbandes zu verlangen.
- (3) Jeder Mitgliedsverein und jede Mitgliedsabteilung von Vereinen üben ihr Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Jede*r Delegierte hat maximal die Stimmenzahl seines Vereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins/-abteilung richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein/-abteilung gemeldeten aktiven und passiven Sportler*innen gemäß dem ganzzahligen Anteil der Quadratwurzel dieser Zahl (Quadratwurzelverfahren).
*Also z.B.: ab 1 Sportler*in - 1 Stimme, ab 4 Sportler*innen - 2 Stimmen, ab 9 Sportler*innen - 3 Stimmen, ab 16 Sportler*innen - 4 Stimmen, ab 25 Sportler*innen - 5 Stimmen etc. Stichtag ist der 1. Januar des Versammlungsjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.*
- (4) Die Delegierten eines Mitgliedsvereins und einer Mitgliedsabteilung werden durch den gesetzlichen Vorstand der jeweiligen Mitgliedsvereine/-abteilungen für eine Dauer von einem Jahr bestimmt, sofern deren Satzungen die Delegation nicht anderweitig regeln.
- (5) Gründungs- und Ehrenmitglieder besitzen jeweils eine Stimme und können nicht vertreten werden. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Landesverbandes im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen und sie haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden.

- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Landesverbandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zu einem Fair-Play-Verhalten verpflichtet, wie es die Frisbeesportarten in besonderer Weise im Rahmen des "Spirit of the Game" fördern und fordern.
- (8) Die Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen sind verpflichtet, dem Landesverband gemäß seinen Vorgaben statistische Angaben etwa zur Bestandserhebung einzureichen sowie jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen von Vereinen sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (10) Versammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes können mittels Telekommunikationsgeräten abgehalten werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- (1) der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung),
- (2) das Präsidium,
- (3) der Verbandsvorstand,
- (4) der Beschwerdeausschuss.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Landesverband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ein*e Geschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Landesverbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur unter Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Der Landesverbandstag

- (1) Oberstes Organ des Landesverbands ist der jährliche Landesverbandstag (Mitglieder-/Delegiertenversammlung). Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen sowie Gründungs- und Ehrenmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Landesverbandstag tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (2) Der Landesverbandstag findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Jahres statt. Er ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - (c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - (d) Wahl des Präsidiums für die Dauer von einem Jahr,
 - (e) Wahl des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr,
 - (f) Wahl zweier Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr,
 - (g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - (h) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (i) Satzungsänderungen,
 - (j) Ordnungsänderungen,
 - (k) Beschlussfassung über Anträge an den Landesverbandstag,
 - (l) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung,
 - (m) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
 - (n) Wahl der drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Dauer von einem Jahr gemäß § 12 dieser Satzung,
 - (o) Wahl der Mitglieder weiterer satzungsgemäß vorgesehener Ausschüsse,
 - (p) Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Der Landesverbandstag wird vom Verbandsvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mittels E-Mail oder Brief an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Verbandsvorstand durch Beschluss fest. Nur ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbandstag ist beschlussfähig.

- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt über die Änderung der Satzung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung der Mitglieder des Verbandsvorstands. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieser Organe beschränkt werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag des Landesverbandstages beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn des Landesverbandstages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Anträge, die verspätet eingehen, oder erst beim Landesverbandstag gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Initiativanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Der Landesverbandstag wird von dem/der Präsident*in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verbandsvorstands geleitet. Ist kein Verbandsvorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Zur Stimmberechtigung siehe § 6 Abs. 3. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Landesverbandstag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Entscheidungen des Landesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen, falls es dies für erforderlich erachtet. Es ist zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Das Präsidium ist dann berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Er ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von einer Woche per E-Mail oder Brief an die Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen zu versenden.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden der/die Präsident*in, sowie zwei Vizepräsident*innen, sie werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Eine Personalunion im Präsidium ist ausgeschlossen.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Es ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Dem/der Präsident*in kommen als Leiter*in der Geschäftsstelle des Landesverbandes die Aufgaben zu, das Präsidium zu koordinieren sowie die Verbandsgeschäftsstelle und die Mitgliederverwaltung zu führen.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums ist für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den Kassenprüfer*innen. Das Präsidium des Landesverbandes ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen jederzeit Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landesverbandstag bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.
- (5) Das Präsidium beschließt Ordnungen wie Finanz-, Anti-Doping- und Geschäftsordnungen und setzt Gebühren fest wie Umlagen, Kursgebühren, Rücklastschriftgebühren sowie Sonderleistungen des Landesverbandes. Abteilungsspezifische Gebühren werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt und vom Präsidium bestätigt. Es kann einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung eines Vereins des Landesverbandes oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- (6) Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die von dem/der Präsident*in einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die "Geschäftsordnung für den Vorstand" geregelt. Der/die Präsident*in muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.
- (7) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger*innen und Abteilungen. Es kann Beschlüsse der Abteilungen aufheben und muss dies tun, wenn sie gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, Amtsträger*innen des Landesverbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Landesverband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt wird. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen,

mit Gründen versehenen Entscheidung beim Beschwerdeausschuss. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder Verbandsvorstandes vorzeitig aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums kommissarisch eine Ersatzperson bis zum nächsten Landesverbandstag. Das Präsidium kann auch andere ausgeschiedene Amtsträger*innen des Landesverbandes ersetzen.
- (10) Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in der Satzung und in den Ordnungen sowie deren Anlagen in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand unter mindestens einer der folgenden Voraussetzungen auch ohne Landesverbandstagsbeschluss vorzunehmen:
- (a) wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten (Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln, etc.) neue Rechtssituationen ergeben haben,
 - (b) wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Mitglieder des Landesverbandes ist,
 - (c) wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden können,
 - (d) wenn ein Landesverbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfinden kann.
- (11) Satzungs- oder Ordnungsänderungen nach Abs. 10 müssen den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen kommuniziert und auf dem nächsten Landesverbandstag angezeigt werden.
- (12) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen bis zum nächsten Landesverbandstag den Mitgliedern angezeigt werden.

§ 11 Der Verbandsvorstand

- (1) Den Verbandsvorstand bilden das Präsidium und weitere Personen, die ihren zugehörigen Abteilungen vorstehen. Diese Abteilungen, deren Struktur durch eine jeweilige Geschäftsordnung bestimmt wird, können unter anderem sein:
- (a) Jugend,
 - (b) sportspezifische Disziplinen,
 - (c) Leistungssport und Sportentwicklung,
 - (d) Schulsport,
 - (e) Breitensport,
 - (f) PR und Marketing,
 - (g) Fairplay,
 - (h) Wissenschaft und Bildung.

Die Abteilungsvorstände sind nicht vertretungsberechtigt.

- (2) Es ist erlaubt, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
- (3) Die Abteilungsvorstände haben gegenüber dem Präsidium vorwiegend beratende Funktion, sind jederzeit eingebunden in das Tagesgeschäft und den Meinungs austausch des Präsidiums und tragen durch Stellungnahmen zu Entscheidungsfindungen bei. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den genannten Bereichen, deren Entwicklung sie aktiv mitbestimmen und -gestalten.
- (4) Die Teilnahme der Mitglieder des Vorstandsvorstands an Präsidiumssitzungen gemäß § 10 Abs. 6 ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Sofern eine Sitzung ausdrücklich das Sachgebiet eines Mitglieds des Vorstandsvorstands betrifft, sollte seine Teilnahme an der Sitzung gewährleistet werden. Andernfalls sollte seine schriftliche Empfehlung zum Thema vorliegen.

§ 12 Der Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Personen aus mindestens zwei verschiedenen ordentlichen Verbandsmitgliedern, die nicht dem Präsidium oder dem Vorstandsvorstand angehören dürfen. Er wird vom Landesverbandstag jeweils für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art, Verstöße gegen die Satzung und andere Vorschriften, gegen die sportliche Ordnung, verbandsschädigendes Verhalten von Vereinen und deren Mitgliedern/Angehörigen sowie Amtsträger*innen im Rahmen des Landesverbands.
- (3) Er befindet gemäß § 10, Abs. 8, und § 15, Abs. 5, endgültig zu Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums, gegen die das betroffene Mitglied oder der betroffene Angehörige beim Vorstandsvorstand Berufung eingelegt hat.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Landesverbandstage, der Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie der Abteilungen und eingesetzten Gremien müssen Protokolle gefertigt werden. Diese schriftlichen Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter*in sowie dem/der Schriftführer*in zur Richtigkeit zu unterzeichnen. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
- (2) Eine Kopie dieser Protokolle ist einem Mitgliedsverein oder -abteilung eines Vereins auf Anfrage zuzusenden.
- (3) Eine elektronische Fassung des Protokolls des Landesverbandstags mit gleichem Wortlaut muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Landesverbandstag auf der Landesverbandswebsite veröffentlicht werden.

- (4) Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bei dem/der Versammlungsleiter*in zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verband gemeldeten Sportler*innen gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Alle im Landesverband gemeldeten Sportler*innen haben das Recht auf:
- (a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - (c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - (d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Landesverbands, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 15 Sportrechtsweg

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder deren Ordnungen können den Mitgliedsvereinen und/oder ihren Angehörigen Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und des Verbands in der Öffentlichkeit. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- (a) Verwarnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Geldbuße,
 - (d) Zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler*innen oder Vereinsmitglieder.
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör innerhalb von zwei Wochen einzuräumen.
- (4) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von einer Woche das Rechtsmittel der Berufung beim Beschwerdeausschuss eingelegt wird.

- (5) Wird das Rechtsmittel eingelegt, entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig.
- (6) Befangene Personen sind bei Ordnungsmaßnahmen nicht stimmberechtigt.
- (7) Ist bei außergewöhnlichen Ordnungsmaßnahmen ein unabhängiges Entscheidungsgremium aus Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums oder Beschwerdeausschusses nicht möglich, dann entscheidet als höhere Instanz der Beschwerdeausschuss des DFV endgültig.
- (8) Entscheidungen und die zulässigen innerverbandlichen Rechtsmittel sind schriftlich und begründet mit Einschreiben/Rückschein zu versenden.

§ 16 Gnadenrecht

- (1) Das Gnadenrecht wird durch das Präsidium des Landesverbands nach Mehrheitsbeschluss ausgeübt.
- (2) Ein*e, durch eine rechtskräftige Entscheidung des Präsidiums oder des Beschwerdeausschusses, Betroffene*r kann ein Gnadengesuch über die Geschäftsstelle des Landesverbands an das Präsidium einreichen.

§ 17 Ordnungen

- (1) Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Landesverbands und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe. Diese Ordnungen und Beschlüsse sind kein Satzungsbestandteil. Der Landesverband erlässt zu diesem Zwecke mindestens:
 - (a) eine Geschäftsordnung für den Landesverbandstag,
 - (b) eine Geschäftsordnung für das Präsidium/ den Vorstand,
 - (c) eine Finanzordnung,
 - (d) eine Beitragsordnung,
 - (e) eine Rechtsordnung,
 - (f) eine Ehrenordnung,
 - (g) eine Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Für Änderungen der in Ziffer 1 genannten ersten sechs Ordnungen ist der Landesverbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.
- (3) Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Landesverbands sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 18 Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem/der Präsidenten*in. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch das Präsidium bestimmt.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Landesverband haftet für die Entscheidungen der Landesverbands-Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der/die Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbands muss mindestens von 2/3 seiner ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Landesverbands kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten werden.
- (3) Wenn nicht mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten werden, muss ein weiterer außerordentlicher Landesverbandstag innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 9 Abs. 3 - einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und in dem dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Der Landesverbandstag wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den DFV, Martinusstr. 9, 50765 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsfassung ist vom Landesverbandstag am 19.11.2022 verabschiedet worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock in Kraft. Damit wird die Satzungsfassung vom 07.09.2021 ersetzt.